

DIS - Datenbank - Details



Gericht/Court:	Datum/Date:	Az./Case No:	Rechtskraft/non-appealable:
Hanseat. OLG Hamburg	12.03.98	6 U 110/97	✓

Vorhergehende
Aktenzeichen/
Case No:

Stichworte/
Key Words:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch;
- ICC; - Anerkennung; - Vollstreckbarerklärung
Aufhebungs-/Versagungsgründe: - Unwirksamkeit/Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung;
- rechtliches Gehör; - ultra petita; - ordre public.

§§/
Provisions:

§ 1044 ZPO a.F.; Art.5 UNÜ

Leitsätze/
Ruling:

Das (staatliche Gericht) ist im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs nach dem UNÜ über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06/1958 auch auf den Einwand, der Schiedsspruch verstoße gegen den ordre public, nicht in jedem Fall verpflichtet, eine vom Schiedsgericht durchgeführte Bewersaufnahme zu wiederholen, wenn das Schiedsgericht nach dem Inhalt des Schiedsspruchs die Aussagen der vernommenen Zeugen in rechtlich vertretbarer Weise umfassend gewürdigt hat.

Summary:

Hanseatisches OLG Hamburg (Higher Regional Court of Hamburg), Judgment of March 12, 1998 - 6 U 110/97

Application for recognition and declaration of enforceability of foreign arbitral award:

Ruling:

Application to order the claimant (Syrian citizen) to provide security for the procedural costs is dismissed, since Sec. 110 ZP (Code of Civil Procedure) was not applicable in proceedings for the declaration of enforceability. In addition, the claimant would be entitled to exemption pursuant to Sec. 110 sub. 2 No. 1 ZPO due to reciprocity, since under Syrian law no security would be required for an application for the declaration of enforceability of an arbitral award. Article III sentence 2 of the NY Convention also prohibits more stringent prerequisites for the enforcement of foreign arbitral awards than for the enforcement of domestic awards.

The application to suspend the proceedings pending criminal investigations into the conduct of the claimant (in Switzerland) is refused, since on the evidence submitted, no sufficient cause was shown that a criminal offense was committed in connection with the arbitral proceedings. Also, in the interest of expediting proceedings a suspension pending the - uncertain - duration of criminal investigation and proceedings in Switzerland is not warranted.

Grounds to refuse enforcement pursuant to Art. V NY Convention are not in evidence -

The alleged nullity of the main agreement between the parties does not result in the arbitration agreement being void.

The arbitral tribunal did not violate due process by not giving the defendant an opportunity to react to a new claim advanced in a post-hearing brief. The claim had already been addressed in the oral hearing. Furthermore, the defendant could have submitted in its turn a brief reacting to the claimant's allegations and forcing the arbitral tribunal to consider holding a new hearing.

The arbitral tribunal did not act ultra petita by allowing the claim beyond the scope of the claimant's pleadings. The entire activities of the claimant for the defendant and the remuneration due for such activities were the subject of the arbitral proceedings. This was also evidenced by the defendant who had in turn referred to the disputed activities in its pleadings.

Recognition and enforcement of the arbitral award does not constitute a violation of ordre public (Art. V sub. 2 b NY Convention).

The arbitral tribunal did not find, on the facts before it, that the payment to the claimant constituted a bribe.

The arbitral tribunal has extensively evaluated the facts before it with regard to the relevant legal issues. The mere fact that the defendant does not consider the legal consequences which the arbitral tribunal has drawn from the facts to be correct, does not merit a review of the arbitral tribunal's findings as to the facts by the court. The arbitral tribunal has made arrived at its decision on the basis of the allocation of the onus of proof and has dealt with all arguments of the defendant with regard to the relevant legal issues.

Fundstelle/
Bibl. source:

Siehe auch/

Compare:

Volltext/
Full-text:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer 11 für Handelssachen, vom 18. Dezember 1996 - Aktenzeichen 411 O 74/96 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird gestattet, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 4.400.000,00 DM abzuwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Beklagten wird gestattet, die Sicherheitsleistung durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen.

Die Beklagte wird durch dieses Urteil um ca. 3.300.000,00 DM beschwert.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Vollstreckbarerklärung eines von der Internationalen Handelskammer unter dem 10. März 1996 nach den Vorschriften des Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer (ICC) zu Zürich erlassenen Schiedsspruchs.

Durch den (in englischer Sprache verfaßten) Schiedsspruch (Anlage As 1), den der Kläger in deutscher Übersetzung eingereicht hat (Anlage As 2), ist die Beklagte verurteilt worden, an den Kläger US-Dollar 1.836.510,00 zuzüglich Zinsen zu einem Zinssatz von 5% ab dem Datum des Schiedsspruchs bis zur tatsächlichen Bezahlung und weitere US-Dollar 191.303,12 als Zinsen für die Zeit bis zum 10. März 1996 zu zahlen. Die Gegenforderung der Beklagten wurde abgewiesen.

Diesem Schiedsspruch lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beklagte bemühte sich im Jahre 1992 um einen Auftrag zum Bau einer Baumwollspinnfabrik in Lattakia/Syrien. Sie hatte aufgrund einer am 7. März 1992 veröffentlichten Ausschreibung der General Organisation for Textile Industry (im folgenden GOTI, vgl. Anlage As 9) unter dem 14. Mai 1992 bei der zuständigen Behörde ein Angebot eingereicht.

Am 11. Oktober 1992 unterzeichneten die Parteien ein in englischer Sprache verfaßtes "A.....", in dem sich die Beklagte zur Zahlung einer Summe von 4% des gesamten Auftragswertes an den Kläger verpflichtete. Diese Vereinbarung sah bereits eine Schiedsabrede zugunsten der Internationalen Handelskammer in Zürich/Schweiz nach den Regeln der Handelskammer vor (Anlage AG 5).

Am 29. Oktober 1992 ersetzten die Parteien dieses "A....." durch eine neue, aber im wesentlichen inhaltsgleiche Vereinbarung, jedoch betrug die zu zahlende Summe nunmehr 3% des Gesamtvertragswertes. Wegen der Einzelheiten wird auf die englische Fassung und die deutsche Übersetzung gemäß Anlagen As 3 und 4 verwiesen.

Im Dezember 1992 unterschrieb die Beklagte einen Vertrag zur Erstellung der Fabrikanlage. Eine weitere Vertragsunterzeichnung (mit einem reduzierten Preis und Ergänzungen bezüglich der Zahlungsbedingungen) erfolgte am 9. September 1993.

Am 17. August 1993 kündigte die Beklagte die Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 mit der Begründung, die Vereinbarung entspreche ersichtlich nicht den syrischen Gesetzen und Vorschriften. Ebenso ersichtlich habe der Kläger seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 nicht erfüllt (Anlage As 2).

Am 20. Dezember 1993 reichte der Kläger einen Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung bei der ICC ein. Im Rahmen des sodann von dem Schiedsgericht durchgeführten Verfahrens fand nach schriftsätzlicher Vorbereitung eine Anhörung der Parteien und sodann in der Zeit vom 20. bis 22. Juli 1995 eine Beweisaufnahme statt. In diesem Rahmen wurden der Kläger und der Geschäftsführer der Beklagten gehört. Als Zeuge des Klägers wurde Dr. A..... K..... Al K..... als Zeugen der Beklagten die Herren W..... Al C..... G..... und Y..... vernommen.

Nach einer weiteren Verhandlung (23. Oktober 1995) reichte der Kläger unter dem 31. Oktober 1995 einen Schriftsatz ein. Das Schiedsgericht fällte nach Beratungen am 5. und 6. Februar 1996 am 10. März 1996 den oben bezeichneten Schiedsspruch. Wegen der Einzelheiten des Schiedsspruchs wird auf die Anlagen As 1 (Originalfassung) und As 2 (deutsche Übersetzung) Bezug genommen.

Die Beklagte hatte im Rahmen des Schiedsverfahrens sowohl die Gültigkeit der Schiedsabrede als auch die der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 in Abrede gestellt und sich darauf berufen, daß die dem Kläger in dieser Vereinbarung zugestandene Vergütung nach syrischem Recht ein unzulässiges Vermittlungsentgelt darstelle, was die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge habe. Die Beklagte hatte ihre Behauptung, es habe sich bei der dem Kläger zugesagten Vergütung in Wirklichkeit um Bestechungsgelder und nicht um Vergütung für geleistete Dienste gehandelt, u.a. mit dem Hinweis begründet, eine Tätigkeit habe der Kläger schon deswegen nicht erbringen können, weil entgegen dem Wortlaut der Vereinbarungen vom 11. Oktober und 29. Oktober 1992 das erste Treffen zwischen dem Kläger und ihrem Geschäftsführer erst am 10. Oktober 1992 in Damaskus stattgefunden habe. Sie, die Beklagte, habe aber ein zweites Angebot am 21. September 1992 eingereicht gehabt, und dafür bereits am 30. September 1992 die höchste Klassifizierung erhalten.

Demgegenüber hatte der Kläger behauptet, das erste Treffen habe schon im August 1992 stattgefunden, mit dem Angebot vom 14. Mai 1992 habe er nichts zu tun gehabt. Die Beklagte habe sich seine langjährigen Erfahrungen für Aufträge in diesem Markt nutzbar machen wollen. Die Vereinbarung stelle keine Verletzung syrischen Rechts dar, auch wenn dieses ohnehin auf die Vereinbarung keine Anwendung finde.

Der Kläger hatte sich ferner darauf berufen, daß er neben kommerziellen Diensten auch solche technischer Art erbracht habe für die Beklagte.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens der Parteien im Schiedsgerichtsverfahren zur Gültigkeit der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 wird auf Nm. 18 f. des Schiedsspruchs (Seite 16 f. des Originalschiedsspruchs, Seite 20 f. der deutschen Übersetzung) Bezug genommen.

Mit der am 10. April 1996 eingereichten Klage hat der Kläger die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs begehrt und beantragt,

den Schiedsspruch der Internationalen Handelskammer vom 10. März 1996, erlassen in Zürich/Schweiz

durch die Schiedsrichter Prof. A. El-K., Dr. B. K. und Herrn H.-J. M., welche die Antragsgegnerin verurteilen, an den Antragsteller dessen Vergütung für kommerzielle Leistungen in Höhe von USD 1.836.510,00 plus 5% Zinsen ab dem 10. März 1996 bis zur tatsächlichen Bezahlung sowie USD 191.303,12 als Zinsen auf die Vergütung des Klägers ab den jeweiligen Zeitpunkten der Fälligkeit derselben bis zum 10. März 1996 zu zahlen, für vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte hat beantragt,

eine Sicherheitsleistung des Klägers wegen der Prozeßkosten anzuordnen und den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, § 110 ZPO sei anwendbar, die Befreiungsvorschrift des Absatz 2 Nr. 1 komme nicht in Betracht, weil die Gegenseitigkeit mit Syrien nicht verbürgt sei.

Die Beklagte hat ferner geltend gemacht, die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs sei nach Artikel V Abs. 1 a des UN-Übereinkommens zu versagen, weil der Schiedsspruch auf einer unwirksamen Schiedsabrede beruhe. Dies ergebe sich daraus, daß die Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 insgesamt als Scheingeschäft anzusehen und deswegen nach § 117 Abs. 1 BGB, das durch dieses Scheingeschäft verdeckte Rechtsgeschäft aber nach § 138 Abs. 1 BGB wegen Sittenwidrigkeit unwirksam sei. Dies hat die Beklagte wiederum mit dem Hinweis darauf begründet, bei der Vergütungsvereinbarung vom 29. Oktober 1992 habe es sich in Wirklichkeit um ein Bestechungskonzept gehandelt. Aus der Unwirksamkeit der Vereinbarung folge gemäß § 139 BGB auch die Nichtigkeit der Schiedsabrede.

Auch der Versagungsgrund nach Artikel V Abs. 2 a des UN-Übereinkommens sei gegeben, weil für einen Anspruch auf Zahlung von Bestechungsgeld die Schiedsfähigkeit nicht bestehe.

Ebenso hindere Artikel V Abs. 2 b des UN-Übereinkommens die Vollstreckbarerklärung, weil das Fordern und Entgegennehmen von Bestechungsgeldern durch ausländische Staatsangehörige auch nach deutschem Recht zu mißbilligen sei, wenn diese dadurch gegen die Rechtsordnung ihres Heimatlandes verstießen. Die Verletzung ausländischer Rechtsnormen, die nach den in Deutschland herrschenden rechtlichen und sittlichen Anschauungen anzuerkennen seien, enthalte gleichzeitig auch eine Verletzung allgemein gültiger sittlicher Grundsätze. Die Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 sei nach Artikel 136, 137 des syrischen Zivilgesetzbuches wegen Verstoßes gegen Artikel 347 des syrischen Strafgesetzbuches nichtig.

Es liege ein Verstoß gegen den ordre public nach deutschem Recht vor. Das staatliche Gericht sei bei der ordre public-Prüfung weder an die Rechtsauffassung noch an die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts gebunden.

Die Sittenwidrigkeit der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 gemäß § 138 Abs. 1 BGB ergebe sich auch wegen des Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung.

Ein weiterer Versagungsgrund sei auch Artikel V Abs. 1 c des UN-Übereinkommens zu entnehmen. Das Schiedsgericht habe die durch den Kläger mit seiner Klage gezogenen Grenzen des Schiedsverfahrens überschritten, indem es dem Kläger eine Vergütung für Tätigkeiten über den 29. Oktober 1992 hinaus bis zum 17. August 1993 zuerkannt habe. Eine solche Tätigkeit habe der Kläger nicht zum Gegenstand seiner Klage gemacht. Vielmehr habe der Kläger Vergütung nur aus dem Inhalt der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 verlangt.

Ferner hat die Beklagte in diesem Zusammenhang die Verletzung rechtlichen Gehörs durch das Schiedsgericht gerügt mit der Begründung, angebliche Tätigkeiten des Klägers nach dem 29. Oktober 1992 seien allein in Bezug auf ihre eigene Widerklage angesprochen worden.

Ferner hat die Beklagte Zweifel an der Neutralität des Schiedsgerichts geäußert.

Die Beklagte hat weiter die Auffassung vertreten, der Rechtsstreit müsse, was sie auch schon im Rahmen des Schiedsverfahrens geltend gemacht hatte, ausgesetzt werden (§ 149 ZPO) im Hinblick auf die von ihr bei der Bezirksstaatsanwaltschaft in Zürich und bei der Generalstaatsanwaltschaft in Genf eingereichten Strafanzeigen gegen den Kläger.

Der Kläger ist allen Einwänden der Beklagten entgegengetreten und hat die Auffassung vertreten, daß die von der Beklagten vorgetragenen Erwägungen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht zutrafen. Er sei nicht "bei der Durchführung des Vertrages", sondern bei der Ausschreibung tätig geworden, und zwar nicht als Mittelsmann im Sinne der syrischen Rechtsätze. Die von ihm geleisteten Dienste ergäben sich aus dem Inhalt des Schiedsspruchs. Die Vergütung sei nicht auf den Zeitraum bis zum 29. Oktober 1992 beschränkt gewesen, vielmehr habe er die Beklagte auch nach dem 29. Oktober 1992 beraten. Sonst hätte die Beklagte auch nicht am 17. August 1993 eine Kündigung der Vereinbarung zu erklären brauchen. Seine Tätigkeit in der Zeit nach dem 29. Oktober 1992 sei auch Gegenstand ausführlicher Erörterungen im Schiedsverfahren gewesen, so daß eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht mit Erfolg gerügt werden könne.

Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung sei mit der Vollstreckung des Schiedsspruchs nicht zu befürchten, denn weder gehe es um Bestechungsgelder noch sei aus anderen Gründen eine Sachlage gegeben, bei der die Anerkennung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führen würde, das mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils vom 18. Dezember 1996, Seite 3 ff. (Bl. 144 ff.) verwiesen.

Durch das Urteil vom 18. Dezember 1996 hat das Landgericht dem Antrag des Klägers entsprochen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger (Antragsteller) habe keine Prozeßkostensicherheit zu leisten, da § 110 ZPO im Antragsverfahren auf Vollstreckbarerklärung nicht anwendbar sei. Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 149 ZPO komme nicht in Betracht, denn die Beklagte (Antragsgegnerin) habe keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht von Straftaten vorgetragen. Es sei auch nicht ersichtlich, in welcher Weise die Ermittlung der strafrechtlichen Vorwürfe auf die Entscheidung des Gerichts von Einfluß sein könnte.

Die Voraussetzungen für eine Versagung der Vollstreckbarerklärung nach dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 seien nicht gegeben.

Das Schiedsgericht habe zutreffend entschieden, daß die Schiedsklausel nach Schweizer Recht unabhängig von einer möglichen Ungültigkeit oder Nichtigkeit des Hauptvertrages wirksam sei.

Eine Verletzung rechtlichen Gehörs könne die Beklagte (Antragsgegnerin) ebenfalls nicht geltend machen, denn sie habe in ausreichendem Maße Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt. Ihr habe auch ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, um noch auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 31. Oktober 1995 zu erwidern.

Das Schiedsgericht habe auch keinen über die Grenzen der Schiedsabrede hinausgehenden Spruch gefällt und sei auch bei seiner Entscheidung nicht über den ursprünglichen Antrag einer Partei hinausgegangen.

Die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches widerspreche auch nicht der deutschen öffentlichen Ordnung. Ein Verstoß gegen den ordre public liege nach deutschem Recht nur vor, wenn der Schiedsspruch an einem schwerwiegenden Mangel leide, der die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berühre oder wenn er mit deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren Widerspruch stehe. Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird ergänzend auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Seite 6 ff., Bl. 147 ff.) Bezug genommen.

Gegen dieses der Beklagten am 8. Januar 1997 zugestellte Urteil hat diese mit einem am Montag, 10. Februar 1997 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese nach zweifacher Verlängerung (bis zum 10. Mai 1997) mit einem am Montag, 12. Mai 1997 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die Beklagte beanstandet zunächst die Verfahrensweise des Landgerichts und rügt die Verletzung von Hinweis- und Aufklärungspflichten.

Sodann wiederholt und vertieft sie ihr erstinstanzliches Vorbringen. Sie macht unter Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung geltend, daß das staatliche Gericht bei der Überprüfung eines Schiedsspruchs auf Einhaltung des ordre public eine selbständige Prüfungspflicht habe und deshalb gehalten sei, eigene Feststellungen zu treffen. Die Überwachungsaufgabe des staatlichen Gerichts wäre wirkungslos, wenn das staatliche Gericht hierbei in irgendeiner Weise an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden wäre.

Die Beweiswürdigung des Schiedsgerichts müsse entgegen der Auffassung des Landgerichts sehr wohl beanstandet werden, weil sich aus den Zeugenaussagen ergeben habe, daß die Verwendung des Wortes "Provision" nur eine unverfängliche Umschreibung für Bestechungsgeld darstelle.

Die Beklagte wiederholt ihren Antrag auf Ansetzung des Rechtsstreits gemäß § 149 ZPO und verweist insoweit auf ihr erstinstanzliches Vorbringen, das das Landgericht nach ihrer Auffassung zu Unrecht als unzureichend angesehen habe.

Die Beklagte vertritt weiterhin die Ansicht, daß die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 110 ZPO geboten sei.

Weiter ist die Beklagte der Auffassung, daß das Schiedsgericht entgegen der Ansicht des Landgerichts ihr das rechtliche Gehör verweigert habe, denn der Kläger habe erst mit dem am 31. Oktober 1995 nachgereichten Schriftsatz eine vergütungspflichtige Tätigkeit auch für die Zeit nach dem 29. Oktober 1992 geltend gemacht. Das Schiedsgericht hätte ihr Gelegenheit geben müssen, zu diesem neuen Vortrag Stellung zu nehmen.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des am 18. Dezember 1996 verkündeten Urteils des Landgerichts Hamburg (411 O 74/96) die Klage abzuweisen.

Ferner beantragt die Beklagte vorsorglich Vollstreckungsschutz, verbunden mit der Gestattung, die Sicherheit durch unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft zu leisten.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das landgerichtliche Urteil und tritt den Einwänden der Beklagten in allen Punkten entgegen.

Weder habe das Landgericht Verfahrenfehler begangen noch liege eine unrichtige Rechtsanwendung vor. Der Schiedsspruch verstoße nicht gegen den ordre public, ebensowenig sei der Vorwurf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gerechtfertigt.

Eine vergütungspflichtige Tätigkeit auch nach dem 29. Oktober 1992 sei eindeutig in der Verhandlung vom 23. Oktober 1995 erörtert worden.

Die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Rechtsstreits seien nicht gegeben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet.

Zu Recht und mit im Ergebnis zutreffenden Erwägungen hat das Landgericht dem Antrag des Klägers auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs vom 10. März 1996 entsprochen. Insoweit wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 543 Abs. 1 ZPO).

Im Hinblick auf die umfangreichen Darlegungen der Beklagten in der Berufungsinstanz ist folgendes ergänzend auszuführen:

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung durch den Kläger gemäß § 110 ZPO ist zu Recht nicht

Landgericht abgelehrt worden und kommt deshalb weder für die erste noch für die zweite Instanz in Betracht.

Der Senat schließt sich insoweit ebenso wie das Landgericht den Erwägungen des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung BGHZ 52, 321 (324 f.) an (so auch Stein-Jonas-Bork, ZPO, 21. Aufl., § 110 Rn. 13; Zöller-Herpet, ZPO, 20. Aufl., § 110 Rn. 3 a.E.; Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 56. Aufl., § 110 Rn. 9 a.E.). Die Ausführungen in jener Entscheidung des Bundesgerichtshofs enthalten Argumente, die heute in gleicher Weise zutreffen und von den oben genannten Autoren ersichtlich geteilt werden.

Im übrigen dürfte nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO der Kläger von der Sicherheitsleistung befreit sein, weil die Gegenseitigkeit mit Syrien verbürgt ist. Zutreffend erscheint nämlich insoweit der Hinweis auf Art. 317 der syrischen Zivilprozessordnung, der - wie auch die Beklagte einräumt - eine Sicherheitsleistung nicht für die Zwangsvollstreckung aus Urteilen vorsieht. Diese Vorschrift dürfte auch für die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs Anwendung finden (vgl. dazu den Hinweis in der Stellungnahme Anl. As 7).

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß Art. III Satz 2 des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (im folgenden UNU) verbietet, die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche wesentlich strengeren Verfahrensvorschriften und wesentlich höheren Kosten zu unterwerfen als die inländischer (so auch der Hinweis in der Anl. As 7).

Die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Rechtsstreits gemäß § 149 ZPO sind nach Auffassung des Senats in Übereinstimmung mit dem Landgericht nicht gegeben.

Die Aussetzung nach § 149 ZPO steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts und ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn der Verdacht einer Straftat bei dem Gericht vorhanden ist und gewisse tatsächliche Anhaltspunkte bestehen. Ferner muß die Entscheidung im Strafverfahren von Einfluß für die Entscheidung des Zivilprozesses sein (vgl. zu diesen Voraussetzungen Stein-Jonas-Roth, a.a.O., § 149 Rn. 2, 6). Ferner sind das Gebot der Verfahrensbeschleunigung und die Umstände, die eine Ausnutzung der Erkenntnismöglichkeiten im Ermittlungsverfahren als geboten erscheinen lassen, gegeneinander abzuwägen (vgl. dazu Zöller-Greger, a.a.O., § 149 Rn. 1 a).

Der Senat sieht angesichts der Darlegungen zur Frage einer Aussetzung im Schiedsspruch (dazu unter Nrn. 9, 51) auf der einen und der Ausführungen der Beklagten zu einem möglichen strafbaren Verhalten des Klägers auf der anderen Seite keine Veranlassung zu einer Aussetzung dieses Rechtsstreits, denn trotz der von der Beklagten eingereichten umfangreichen Strafanzeigen und trotz des ergänzenden Sachvortrags zum Erlaß eines Vorführungsbefehls gegen den Kläger durch den zuständigen Untersuchungsrichter in Genf (Anlagen Bk 6 bis 8) bestehen keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, die die Annahme einer Straftat seitens des Klägers (etwa eines Betruges oder einer Anstiftung zur Falschaussage) im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren rechtfertigen. Ferner spricht das Gebot der Verfahrensbeschleunigung dagegen, den Rechtsstreit im Hinblick auf die völlig ungewisse Dauer von Ermittlungsverfahren und anschließendem möglichen Strafverfahren in der Schweiz auszusetzen.

Das Landgericht hat sodann in der Sache selbst zutreffend entschieden, daß die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung gegeben sind.

Die formellen Voraussetzungen nach Artikel IV UNU hat das Landgericht zu Recht bejaht. Insoweit werden auch von der Beklagten keine Einwände erhoben.

Versagungsgründe stehen der Vollstreckbarerklärung nicht entgegen.

Zutreffend hat schon das Landgericht darauf hingewiesen, daß für die staatlichen Gerichte eine Verpflichtung besteht, die Wirkungen ordnungsgemäß ergangener Schiedssprüche im Rahmen dieses Übereinkommens anzuerkennen und ihre Vollstreckbarkeit auszusprechen, sofern nicht Versagungsgründe nach Artikel V UNU zu bejahen sind. Dies ergibt sich schon aus der Formulierung von Artikel V Abs. 1 UNU, die deutlich macht, daß nur unter den dort aufgeführten Voraussetzungen einem Schiedsspruch die Anerkennung zu versagen ist.

Derartige Versagungsgründe sind jedoch nicht gegeben.

Im einzelnen:

Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, die Voraussetzungen für eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung sei nach Artikel V Abs. 1 a UNU gegeben, weil die von ihr geltend gemachte Nichtigkeit der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 auch die Unwirksamkeit der Schiedsabrede bedeute. Damit habe dem Schiedsgerichtsverfahren keine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung zugrunde gelegen.

Das Schiedsgericht (Schiedsspruch unter Nr. 6) und das Landgericht haben jedoch zutreffend darauf hingewiesen, daß die mögliche Unwirksamkeit des Hauptvertrages die Schiedsabrede nicht berührt. Diese Begründung entspricht der allgemein und auch für den deutschen Rechtskreis vertretenen Auffassung zum Verhältnis von Schiedsvertrag und Hauptvertrag (vgl. zum Beispiel Zöller-Geimer, a.a.O., § 1025 Rn. 4 a m.N.; Maier in MüKo zur ZPO, § 1025 Rn. 27).

Die von der Beklagten gerügte Verletzung rechtlichen Gehörs im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens wäre nicht nur ein Anerkennungsversagungsgrund im Sinne von Artikel V Abs. 1 b UNU, sondern stellte auch einen ordre public-Verstoß dar, der gemäß Artikel V Abs. 2 b UNU von Amts wegen zu beachten wäre.

Die Beklagte beanstandet insoweit, daß das Schiedsgericht ihr keine Gelegenheit gegeben habe, zu einem erstmals im nachgereichten Schriftsatz des Klägers, eingereicht am 31. Oktober 1995, enthaltenen Vorbringen bezüglich einer Vergütung für die Zeit nach dem 29. Oktober 1992 Stellung zu nehmen.

Der erhobene Vorwurf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Schon der von der Beklagten auszugsweise zitierte Inhalt des Schriftsatzes macht deutlich, daß in der mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 1995 über die nunmehr in dem Schriftsatz angesprochene Frage diskutiert worden sein muß. Dies wird auch durch die Ausführungen im Schiedsspruch unter Nr. 52 bestätigt, worauf auch bereits das Landgericht in seiner Entscheidung hingewiesen hat. Damit ist

sich eine Zusammenfassung des Vorbringens der Beklagten zur Frage, ob der Kläger in der Zeit zwischen 22. Oktober 1992 und 14. August 1993 (richtig 17. August 1993) eine irgendwie für die Beklagte nützliche Tätigkeit entfaltet habe.

Auch die Zusammenfassung des Klägervortrags im Schiedsspruch unter Nr. 53 verdeutlicht, daß die Frage, ob der Kläger auch nach dem 29. Oktober 1992 für die Beklagte tätig werden mußte, im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens diskutiert worden ist.

Im übrigen ist der Vorwurf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Schiedsgericht auch schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Beklagte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt hätte, durch einen eigenen Schriftsatz im Anschluß an den nachgereichten Schriftsatz des Klägers auf ihre Bedenken hinzuweisen, um damit das Schiedsgericht zu zwingen, sich mit der Frage einer erneuten mündlichen Verhandlung auseinanderzusetzen.

Der Versagungsgrund des Artikel V Abs. 1 c UNÜ ist ebenfalls nicht erfüllt. Der von der Beklagten erhobene Vorwurf, das Schiedsgericht habe über den vom Kläger unterbreiteten Streitstoff hinaus eine Entscheidung zugunsten des Klägers getroffen (Verletzung des Grundsatzes *ne ultra petita*), trifft nicht zu.

Wie sich nämlich aus den Ausführungen zu Artikel V Abs. 1 b UNÜ ergibt, war die gesamte Tätigkeit des Klägers und die dafür von ihm zu beanspruchende Vergütung Gegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens. So hat dies auch die Beklagte selbst gesehen, indem sie im Rahmen der von ihr geltend gemachten Gegenforderung ebenfalls auf das Verhalten des Klägers nach dem 29. Oktober 1992 eingegangen ist.

Hieraus ergab sich für das Schiedsgericht die Befugnis, über den gesamten ihm unterbreiteten Sachverhalt im Zusammenhang mit der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 zu entscheiden.

Eine Verletzung der zwischen den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung ist darin nicht zu sehen, denn die Parteien hatten sich am 29. Oktober 1992 dahin verständigt, daß "any disputes arising between the two Parties concerning this A....." von der Schiedsgerichtsvereinbarung erfaßt sein sollte.

Versagungsgründe nach Artikel V Abs. 1 d und e macht die Beklagte nicht geltend.

Die Voraussetzungen für eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel V Abs. 2 UNÜ sind ebenfalls nicht gegeben.

Dazu gilt folgendes:

Der Versagungsgrund nach Artikel V Abs. 2 a UNÜ ist vom Landgericht zu Recht verneint worden. Die Beklagte hat diese Würdigung auch mit der Berufungsbegründung ersichtlich nicht mehr angegriffen.

Ebenso ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung aber auch nicht deshalb zurückzuweisen, weil Versagungsgründe nach Artikel V Abs. 2 b gegeben wären.

Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs vom 10. März 1996 verstößt nicht gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*).

Einem Schiedsspruch ist dann die Anerkennung oder Vollstreckung zu versagen, wenn der Schiedsspruch an einem schwerwiegenden Mangel leidet, der die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührt, oder wenn er mit deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren Widerspruch steht (so Schwab-Waller, Schiedsgerichtsbarkeit, 4. Auflage, Kapitel 57 Rn. 33). Die Funktion des *ordre public*-Vorbehalts ist es, dann einzugreifen, wenn Gerechtigkeitsvorstellungen oder lebenswichtige politische Interessen Deutschlands der Anerkennung entgegenstellen (so Stein-Jonas-Schlösser, ZPO, 21. Aufl., Anhang zu § 1044 Rn. 36, § 1044 Rn. 19).

Der Beklagten ist zuzugeben, daß bei Zubilligung eines Bestechungsgeldes durch einen Schiedsspruch die Vollstreckbarerklärung wegen Verstoßes gegen den *ordre public* zu versagen wäre (vgl. dazu ausdrücklich Stein-Jonas-Schlösser, a.a.O., § 1041 Rn. 26 c).

Diese Voraussetzung ist jedoch eindeutig nicht gegeben, denn das Schiedsgericht hat ausdrücklich festgestellt, der Beklagten sei nicht der Beweis gelungen, daß die Vereinbarung vom 11. Oktober 1992 und die sie ersetzende vom 29. Oktober 1992 zur Vertuschung von Korruption dienten und diese Auffassung ausführlich begründet (Nrn. 22 ff. des Schiedsspruchs). Der Schiedsspruch enthält nach seinem objektiven Urteilsinhalt keinen Verstoß gegen die deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen oder gegen die Grundlagen des staatlichen Lebens, weil er dem Kläger einen Vergütungsanspruch für Dienstleistungen zubilligt.

Die Beklagte wendet sich nun allerdings nicht nur gegen diese Bewertung des Sachverhalts durch das Schiedsgericht, sondern auch gegen die vom Schiedsgericht in diesem Zusammenhang getroffenen tatsächlichen Feststellungen.

Zu entscheiden ist mithin, inwieweit das staatliche Gericht an die tatsächlichen Feststellungen und die Rechtsansichten des Schiedsgerichts gebunden ist.

Der Bundesgerichtshof hat wiederholt die Auffassung vertreten, daß die ordentlichen Gerichte im Aufhebungsverfahren nicht nur die Rechtsansichten des Schiedsgerichts einschließlich seiner Subsumtion, sondern auch dessen Feststellungen zum Sachverhalt in vollem Umfang zu überprüfen haben, wenn die vom Aufhebungskläger behaupteten Tatsachen die Aufhebung des Schiedsspruchs rechtfertigen würden (vgl. zum Beispiel BGH, NJW 1972, 2180, 2181; 1973, 98, 99 f. m.w.N.; BGH Z 30, 89, 94 ff.; 46, 365, 369 f.; BGH, WM 1983, 1207, 1208; von selbständiger Prüfung sprechen auch Schwab-Waller a.a.O., Kapitel 24, Rn. 30 m.N. zum Meinungsstand; ferner dazu Gottwald in MüKo zur ZPO, IZPR, Anhang 6 a UN-Übereinkommen Artikel V Rn. 48 m.N.; zum Meinungsstand ferner Stein-Jonas-Schlösser, a.a.O., § 1041 Rn. 33).

Dagegenüber will Geimer die vom Schiedsgericht getroffenen Tatsachenfeststellungen so lange als unangreifbar ansehen, als nicht ein Verfahrensmangel vorliegt. Nach seiner Ansicht darf das staatliche Gericht nur prüfen, ob das Verfahren, auf dem die Tatsachenfeststellungen beruhen, mit Mängeln behaftet ist. Dies gelte allerdings nur insoweit, als es nicht um die Durchsetzung unmittelbarer staatlicher Interessen gehe (vgl. Zöller-Geimer, a.a.O., § 1041 Rn. 56).

Diese Ansicht ist international im Vordringen begriffen (vgl. dazu Haas, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer und internationaler Schiedssprüche, S. 103 ff.) und hat in den letzten Jahren die mehr oder weniger einschneidenden Reformen des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit in vielen Ländern bestimmt (Gottwald in Festschrift Nagel, S. 54 f. mit Nachw.). In Deutschland haben diese Reformbestrebungen in der Neuregelung des 10. Buchs der ZPO durch das Gesetz vom 22. 12. 1997 (BGBl. I S. 3224 ff.) ihren Ausdruck gefunden, begründet durch das Bestreben, Deutschland als Sitz internationaler Schiedsgerichte attraktiver zu machen.

Mit diesen Bestrebungen wäre es nicht zu vereinbaren, wenn Angriffe einer unterliegenden Partei gegen die Richtigkeit einer Schiedsgerichtsentscheidung durch den Einwand eines ordre public-Verstoßes die staatlichen Gerichte zu einer vollständigen Überprüfung des Schiedsspruchs auf seine sachliche Richtigkeit und zu eigenen tatsächlichen Feststellungen zwingen würden (so auch Haas, a.a.O., S. 103). Dies liefe letztlich auf eine révision au fond hinaus, die aber gerade im Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit nicht zulässig ist. Dies zeigen sowohl die Aufhebungs- als auch die Anerkennungsregelungen des deutschen Rechts wie auch die Regelungen in internationalen Übereinkommen, die sämtlich eine Überprüfung des Schiedsspruchs auf sachliche Richtigkeit nicht zulassen. Vielmehr geht es letztlich stets nur darum, einen Mißbrauch der den privaten Schiedsrichtern zustehenden Rechtsprechungsbefugnis zu verhindern (vgl. dazu Zöller-Geimer, a.a.O., § 1041 Rn. 36 f.).

Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, daß bei einer nur formalen Kontrolle die Gefahr der Anerkennung von Entscheidungen bestünde, die mit den grundlegenden rechtlichen Wertvorstellungen eines Staates nicht im Einklang stehen.

Der Senat läßt offen, ob der von Geimer vertretene Auffassung zu folgen ist, denn auch unter Zugrundelegung des von der Rechtsprechung und den vorgenannten Autoren angelegten Prüfungsmaßstabes besteht keine Veranlassung zu einer im Ergebnis anderen rechtlichen Beurteilung oder gar zu eigenen tatsächlichen Feststellungen.

Die von der Beklagten beanstandete Beweiswürdigung durch das Schiedsgericht macht keine eigenen Feststellungen des Senats zu dem Sachvortrag der Beklagten erforderlich, denn das Schiedsgericht hat die Aussagen der von ihm vernommenen Zeugen unter zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten umfassend gewürdigt. Die Tatsache allein, daß die Beklagte die Wertung des Schiedsgerichts für unrichtig hält und die Auffassung vertritt, aus den von ihr in der Berufungsbegründung wiedergegebenen Äußerungen ihres Geschäftsführers und einiger Zeugen müsse eine andere Rechtsfolge gezogen werden als durch das Schiedsgericht geschehen, genügt nicht, um dazutun, daß eigene Feststellungen durch das staatliche Gericht zu treffen sind. Das Schiedsgericht hat in nachvollziehbarer Weise eine Beweislastentscheidung getroffen und seiner Entscheidung die Verpflichtungserklärung der Beklagten aus der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 als maßgeblich zugrunde gelegt. Dabei hat es sich mit allen Einwänden der Beklagten gegen die Wirksamkeit der Vereinbarung unter den zutreffenden rechtlichen Aspekten auseinandergesetzt.

Sei einer derartigen Sachlage legt nach Auffassung des Senats eine eigenständige Überprüfung der tatsächlichen Feststellungen auf eine unzulässige Überprüfung der sachlichen Richtigkeit hinaus.

Zu beanstanden sind auch nicht die Erwägungen des Schiedsgerichts, mit denen es die Annahme des § 138 Abs. 1 BGB im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung auf der Grundlage der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 verneint hat.

Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung mag durchaus als sehr hoch bezeichnet werden, gleichwohl kann nicht von einem solch groben Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gesprochen werden, daß die Vereinbarung der Vergütung als sittenwidrig bezeichnet werden müßte. Zu berücksichtigen sind bei der Bewertung nämlich die besonderen Umstände des Einzelfalles, so wie dies auch im Rahmen des Schiedsspruches geschehen ist. Die Beklagte bediente sich der Leistungen des Klägers im Rahmen ihrer Bemühungen um die Auftragserteilung für ein Objekt, das ein erhebliches wirtschaftliches Volumen betraf (USD 119.000.000,00 und 170.000.000,00 syrische Pfund). Bei einem derartigen Auftrag ist die Vereinbarung einer prozentualen Vergütung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der angestrebten Auftragserteilung nicht schon für sich allein als ein grobes Mißverhältnis anzusehen, das zur Sittenwidrigkeit der Vereinbarung nach § 138 Abs. 1 BGB führen müßte. Da es der Beklagten darum ging, sich die Dienste des Klägers für den von ihr angestrebten Auftrag zu sichern, ist das Verlangen einer Vergütung mit 3% des Auftragsvolumens nicht als von vornherein mißbräuchlich anzusehen. Auf der Grundlage der vom Schiedsgericht getroffenen Feststellungen sind zusätzliche Gesichtspunkte, die die Vereinbarung der Vergütung als verwerflich erscheinen lassen könnten, nicht ersichtlich.

Ein ordre public-Verstoß ergibt sich letztlich auch nicht aus den von der Beklagten in I. Instanz aufgezeigten devisarechtlichen Bedenken.

Es ist aufgrund der von dem Kläger eingereichten Unterlagen zum Dekret Nr. 24 (Anl. As 10) und der Darlegungen in seinem Schriftsatz vom 14. August 1996, S. 33 ff., denen die Beklagte nicht entgegengetreten ist, davon auszugehen, daß das genannte Dekret Zahlungsverbindlichkeiten wie die im Vertrag der Parteien vom 29. Oktober 1992 nicht verbietet.

Damit entfällt aber auch der Einwand der Beklagten, dieser Vertrag sei als "Devisenkontrakt" i.S. von Art. VIII Abschn. 2 (b) S.1 des IWF-Übereinkommens nicht klagbar.

Eine Stellungnahme zu der Problematik, ob derartige Verstöße überhaupt im Rahmen der ordre public-Prüfung zu berücksichtigen wären, ist deshalb nicht erforderlich.

Die von der Beklagten angedeutete Rüge hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichts hat das Landgericht als unbeachtlich zurückgewiesen. Auf die zutreffenden Ausführungen wird Bezug genommen.

Angesichts der Tatsache, daß die Berufung der Beklagten erfolglos bleibt, die Beklagte in der Berufungsinstanz Gelegenheit gehabt hat, ihren Sachvortrag zu ergänzen und davon auch Gebrauch gemacht hat, brauchte der Frage nicht nachgegangen zu werden, ob die Verfahrensrügen der Beklagten berechtigt wären.

Die Kostentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Dem Antrag der Beklagten auf Vollstreckungsschutz (§ 712 Abs. 1 ZPO) war nicht zu entsprechen, denn

die von der Beklagten für ihren Antrag vorgebrachten Gründe gehen nicht über die Gefahren hinaus, die jede Partei zu befürchten hat, die sich in einem Rechtsstreit mit einem ausländischen Gegner befindet und durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung verpflichtet wird (vgl. Krüger in MüKo zur ZPO, § 712 Rdn 3).

Die Festsetzung der Beschwer erfolgt gemäß § 548 Abs. 2 ZPO.

Ausgangspunkt ist dabei, ebenso wie für den Streitwert, die im Schiedsspruch ausgeurteilte Hauptsomme. Zinsen und Kosten werden in Anwendung von § 4 ZPO nicht berücksichtigt (vgl. Zöller-Herget, a.a.O., § 3 Rdn 16 Stichwort "Vollstreckbarerklärung").



WWW.NEWYORKCONVENTION.ORG